outLOOK

Drohende Männer im sozialen Nahraum -
Eine standardisierte Checkliste zur Gefährdungsanalyse

1. Ausgabe: Mai 2012
2., überarbeitete Ausgabe: September 2013

ISBN 978-3-906037-14-1 (PDF-Dokument)

www.boox-verlag.ch

© Marcel Müller

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen der vorliegenden Arbeit, sind vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Anwendung der Arbeitsinstrumente.

Kontakt: marcel.mueller@sg.ch

Gewalt vernichtet, was das Leben lebenswert macht!

(Else Pannek, deutsche Dichterin, 1932 – 2010)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **4**
Abstract **6**
Einleitung **7**
1 Ich liebe dich – ich hasse dich **11**
1.1 Häusliche Gewalt **11**
1.1.1 Definition 11
1.1.2 Formen Häuslicher Gewalt 11
1.1.3 Gesetzliche Grundlagen 12
1.2 Zahlen und Fakten **14**
1.3 Männer als Täter **15**
1.4 Täter mit Migrationshintergrund **16**
1.5 Tätertypus **18**
1.6 Fazit **19**
2 Motive und Ursachen für Häusliche Gewalt **21**
2.1 Persönliche Einstellungen **23**
2.2 Interpersonelle Faktoren **25**
2.3 (Biographische) antisoziale Verhaltensweisen **26**
2.4 Persönlichkeitsmerkmale **27**
2.5 Familiäre Faktoren **29**
2.6 Berufliche Integration **31**
2.7 Persönliche Belastungen **32**
2.8 Soziale Herkunft **33**
2.9 Gesundheit **34**
2.10 Ressourcen potentieller Täter **39**
2.11 Merkmalkatalog drohender Männer im sozialen Nahraum **40**
2.12 Fazit **48**
3 Instrumente für eine Gefahreneinschätzung **49**
3.1 Prognoseinstrumente: verschiedene Modelle und Methoden **49**
3.1.1 Strukturierte klinische Prognoseinstrumente 49
3.1.2 Aktuarische (statistische) Modelle für das Risk-Assessment 50
3.1.3 Klinisch situatives Prognoseinstrument 50
3.2 Unterschiede der Risk-Assessment-Instrumente **51**
3.2.1 Ontario Domestic Assault Risk-Assessment (ODARA) 51
3.2.2 Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) 51
3.2.3 Domestic Violence Risk Appraisal Guide (DVRAG) 52
3.2.4 Danger Assessment (DA) 52
3.2.5 Spousal Assault Risk Assessment (SARA) 53
3.2.6 Domestic Violent Screening Instrument (DVSI) 53
3.3 Fazit für unsere Beratungsstelle **54**
4 outLOOK – Eine standardisierte Checkliste **57**
4.1 Checkliste **57**
4.2 Gesamteinschätzung Bedrohungssituation **58**
4.3 Klassifizierung der Bedrohungssituation **61**
4.4 Qualität **62**
4.5 Fallbeispiel "Abstract" **64**
5 Konsequenzen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen **65**
5.1 Intern **65**

5.2 Extern 67
6 Schlusswort und Ausblick 72
7 Literaturverzeichnis und Quellenangaben 73
7.1 Literaturverzeichnis 73
7.2 Quellenangaben 76
8 Anhang 78
8.1 Verhaltensweisen von Stalkern 78
8.2 Konzept Beratungsstelle 79
8.3 Kriminogene Risikofaktoren 81
8.4 outLOOK – Interviewleitfaden 82
8.5 outLOOK – Checkliste 85
8.6 outLOOK – Manual 91
8.7 Abkürzungsverzeichnis 111

Abstract

Wir sind einmal mehr fassungslos. Ein 44jähriger Kosovare fährt Anfang November 2011 mit seinem Auto in der Stadt St.Gallen absichtlich seine seit ein paar Monaten von ihm getrennt lebende Ehefrau um. Er steigt aus dem Fahrzeug aus und schlägt mit einer Stange auf die am Boden liegende Frau ein. Sie stirbt. Zwei minderjährigen Kindern wird die Mutter genommen (vgl. Walt, 2012).

Der Ehemann konnte nicht akzeptieren, dass seine Frau die Ehe beenden wollte und eine neue Partnerschaft eingegangen war. Über das Motiv zur Tat schreibt die Presse: "Er sei in seinem Stolz verletzt gewesen, erzählen Bekannte" (zit. aus Steiner, 2011). Der Täter erklärte gegenüber der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen, er habe wg. der ausserehelichen Beziehung der Ehefrau seine Ehre verloren und somit das Recht zu dieser Tötung gehabt; er habe sich an das für ihn geltende albanische Gewohnheitsrecht des Kanun gehalten (vgl. Walt, 2012).

Im Vorfeld der Tat hat der Ehemann seiner Frau damit gedroht, sie umzubringen, wenn sie die ausserehelichе Beziehung nicht beende (vgl. Gamp, R., Michel, B. & Spillmann, M., 2011; Walt, 2012).

Der Täter war den Behörden als gewalttätig bekannt; in den Monaten vor der Tat erfolgten mehrere Interventionen wegen Häuslicher Gewalt durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft (Wehrli & Zwingli, 2011; Walt, 2012).

Dieses Gewaltverbrechen geschah also nicht aus heiterem Himmel. "Gewalt auslösende Ereignisse sind oftmals durch spezifische Warnsignale identifizierbar" (zit. aus Stenger, 2009, S. 89).

Einleitung

Nirgends wird so viel gedroht, geschlagen, verletzt und auch getötet wie in Beziehungen und in der Familie. Nirgends werden so viele neg. Emotionen freigesetzt wie bei Auseinandersetzungen mit oder in Trennungsphasen von Intimpartnern. Physische und psychische Gewalt in Paarbeziehungen sind Formen von Häuslicher Gewalt.

Aus unserem Beratungsalltag mit Personen, welche Gewalt gegen ihre IntimpartnerInnen angewendet haben, ist uns bekannt, dass es vor Gewalttaten wie in "Abstract" beschrieben nicht selten zu heftigen Drohungen gegenüber dem Opfer kommt.

Bezogen auf den Phänomenbereich der Gewalt im sozialen Nahraum, kommt es nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl zur Realisierung angekündigter Bedrohungen (vgl. Stürmer, 2006, S. 158). Drohungen und Gefährlichkeit sind somit nicht dasselbe; nicht jeder Fall, wo gedroht wird, ist ein Hochrisikofall. Dieser Umstand soll aber nicht dazu verführen, Drohungen gegen Leib und Leben nicht immer wieder ernst zu nehmen und jeweils genau hinzuschauen. Deshalb gilt es für uns nach Beratungsgesprächen mit TäterInnen von Häuslicher Gewalt, wo direkte oder indirekte Drohungen ausgesprochen werden oder andere Hinweise auf eine bevorstehende Tat zu erkennen sind, wo ungute Gefühle bez. der Fallentwicklung aufkommen, die Gefährdung in einer Bedrohungssituation einschätzen zu müssen, nach Warnsignalen für eine bevorstehende Gewalttat Ausschau zu halten. Es muss gem. den uns zur Verfügung stehenden Informationen abgeschätzt und bewertet werden, wie hoch die aktuelle (Rückfall-)Gefahr für eine Tat mit erheblichen psychischen u./od. physischen Schaden für das oder die Opfer ist.

Menschen sind nicht gläsern und somit ohne Einschränkungen durchschaubar. Ihr Sozialverhalten kann nur bedingt vorhergesagt werden. Kein Individuum agiert oder reagiert in derselben Situation gleich. Gem. Sachs (2009, S. 66) kann bei Drohungen im Kontext von Häuslicher Gewalt nicht von einem klaren Ablauf, der von der Drohung zur Ausführung einer Gewalttat führt, gesprochen werden. Prognosen, oder im vorliegenden Fall die Analyse bzw. Beurteilung einer aktuellen Gefährdungssituation, haben also immer den Charakter von Wahrscheinlichkeitsaussagen, sind grundsätzlich schwierig und fehleranfällig. Trotzdem ist es unsere Aufgabe, Bedrohungssituationen zu analysieren und Aussagen dazu zu machen.

Die vorliegende Arbeit soll dabei helfen, diesen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Handlungssicherheit in Bedrohungssituationen zu erhöhen. Ziel ist, anhand einer Checkliste Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Bedrohungssituation zu klären und die Komplexität der Situation so weit als möglich zu reduzieren, damit relevante Zusammenhänge für ein aktuell gültiges Bild der Gefahrensituation erkennbar werden. Von uns gemachte Einschätzungen sollen anhand der Checkliste fachlich begründet werden können.

Auf der "Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen" des Kantons St.Gallen beraten wir Männer und Frauen, welche uns auf freiwilliger Basis aufsuchen. Das Gespräch soll gem. Konzept (s. Kap. 8.2) in erster Linie zur Deeskalation der Situation beitragen. Der gewaltausübenden Person wird die Möglichkeit gegeben, ihre Sichtweise des Problems zu schildern, Dampf abzulassen sowie Informationen, Tipps und Empfehlungen abzuholen. Vor der Beratung erfolgte in den meisten Fällen eine Intervention wg. Häuslicher Gewalt durch die Polizei. In den vergangenen Jahren waren es durchschnittlich etwa 87 % Männer, die unsere Dienstleistung in Anspruch genommen haben. Deshalb beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf drohende Männer in heterosexuellen Beziehungen.

Es wird bei Angaben zu statistischem Zahlenmaterial nicht auf mögliche Hell-, Grau- und Dunkelfelder[1] bei der Gewaltanwendung im sozialen Nahraum eingegangen, es wird nicht danach gefragt, ob nun in der Unter-, Mittel oder Oberschicht mehr Gewalt angewendet wird. Ebenso wird auf die Grundsatzdiskussion verzichtet, ob nun mehr Männer od. Frauen Gewalt im sozialen Nahraum ausüben, wer Streitigkeiten in Ehe und Partnerschaft häufiger initiiert. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich für die Aussagen darauf, bestehendes Datenmaterial und Statistiken zu nutzen und zu interpretieren.

Die Anwendung der hier entwickelten Checkliste zur Gefährdungsanalyse und die Auswertung der daraus gewonnenen Kenntnisse können nicht per se Gewalttaten verhindern. Ebenso wenig soll und kann diese erste Analyse einer Bedrohungssituation eine bei Bedarf vertiefte Beurteilung des drohenden Mannes, eine differenzierte Gefahrenprognose durch forensische Fachpersonen ersetzen. Es ist nicht unsere Aufgabe, Männer als "gesund" oder "krank" einzuschätzen; die von uns erarbeitete Gefährdungseinschätzung wird keine Zuordnung(en) zu einem Krankheitsbegriff machen, keine Diagnosen stellen. Die vorliegende Arbeit wird ebenso wenig ein Konzept für das Bedrohungsmanagement bzw. notwendiges und sinnvolles Intervenieren auf

[1] Hellfeld = Täter u. Opfer sind Behörden und Institutionen bekannt; Graufeld = Täter u./od. Opfer sind Institutionen u./od. Personen aus dem sozialen Nahraum bekannt; Dunkelfeld = nur Täter und Opfer wissen von der Gewalt im sozialen Nahraum

verschiedenen Ebenen im Einzelfall vorlegen. Der Fokus liegt auf der Analyse von aktuellen Situationen, wo Männer im sozialen Nahraum drohen; es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auch auf die Empfindungen, Emotionen bzw. Schädigungen der Opfer in solch aussergewöhnlichen Situationen eingehen zu wollen.

Fragestellungen

Die Grundsatzfragen lauten:

Welche deliktspezifischen Merkmale einer Person u./od. Situation deuten in einer Bedrohungssituation auf eine ernsthafte Gefährdung hin? Welche Prädiktoren können eine solche Gefährdung mindern oder gar verhindern? Was für Merkmale sind dabei besonders relevant?

Welches Instrument erlaubt es der Beratungsstelle Häuslicher Gewalt für gewaltausübende Personen, eine durch einen heterosexuellen Mann ausgelöste, aktuelle Bedrohungssituation einschätzen zu können? Welche Aussagen können nach einer Analyse der Situation gemacht werden?

Aufbau der Arbeit

Was ist Häusliche Gewalt (HG), wo kommt sie vor, wer übt sie aus? Auf diese Fragen soll das Kapitel 1 eine Antwort finden.

Das Aufzeigen von Ursachen in Kapitel 2 soll dazu beitragen, besser zu verstehen, aus welchem Anlass und mit welcher Motivation Männer in Ehe und (Ex-)Partnerschaft Gewalt ausüben. Wichtig: Verständnis ist hierbei nicht gleichzusetzen mit Akzeptanz von inadäquatem Verhalten im vorliegenden Kontext. Im selben Kapitel wird ein sog. "Merkmalkatalog" mit günstigen und ungünstigen Merkmalen bzw. Indikatoren eines Mannes und einer Situation erarbeitet.

Kapitel 3 soll die folgenden Fragen klären: Welche Instrumente zur Gefährdungseinschätzung bei HG gibt es bereits? Warum übernehmen wir für unsere Beratungsstelle nicht ein solches? Was für ein Arbeitsinstrument ermöglicht es uns am besten, Bedrohungssituationen deliktspezifisch zu analysieren?

In Kapitel 4 wird die erarbeitete Checkliste vorgestellt. Die Frage, wie von unserer Beratungsstelle eine Bedrohungssituation nach der Analyse gewichtet werden soll, wird hier beantwortet.

Es werden auch Aussagen zur Qualität der vorliegenden Checkliste gemacht. Anhand eines kurzen Fallbeispiels soll aufgezeigt werden, welche Aussage anhand der Checkliste gemacht werden kann.

In Kapitel 5 soll darauf eingegangen werden, welche Konsequenzen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowohl intern, als auch extern aus der vorliegenden Arbeit zu ziehen sind, was von uns für den bestmöglichen Opferschutz beachtet werden soll, was dahingehend von den Arbeitspartnern zu erwarten wäre.

Kapitel 6 ist dem Schlusswort gewidmet, Kapitel 7 legt die verwendete Literatur sowie die genutzten Quellen offen und im nachfolgenden Anhang (Kapitel 8) werden u. a. die für unsere Gefährdungsanalyse erarbeiteten Arbeitsinstrumente aufgezeigt.

Sprache

Häusliche Gewalt (HG) wird als Begriff verwendet und aus diesem Grund wird häuslich grossgeschrieben. Um die Tatsache sichtbar zu machen, dass die Menschheit aus Frauen und Männern besteht, wird in der vorliegenden Arbeit im sprachlichen Ausdruck wenn immer möglich die weibliche und männliche Form verwendet. Aus praktischen Gründen werden Kurzformen (z. B. SozialarbeiterInnen), aber auch geschlechtsabstrakte Formulierungen (z. B. Fachpersonen) gebraucht. Im Text werden Abkürzungen von Wörtern und teilw. Namen verwendet; ein entspr. Verzeichnis ist im Anhang (s. Kap. 8.7) beigefügt.

1 Ich liebe dich – ich hasse dich

1.1 Häusliche Gewalt

1.1.1 Definition

Unter HG verstehen wir die Anwendung oder Androhung von Gewalt unter hetero- oder homosexuellen Paaren in bestehender oder aufgelöster ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen (Stief- / Pflege-)Eltern und Kindern oder zwischen weiteren Verwandten. HG bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammen leben oder gelebt haben, welche eine intime, enge Beziehung u./od. emotionale Bindung haben oder hatten. HG findet somit im sozialen Nahraum statt. Zwischen der gewaltausübenden Person und dem/den Opfer/n besteht eine gewisse gegenseitige Abhängigkeit (vgl. EBG, 2007a, S. 1).

1.1.2 Formen Häuslicher Gewalt

Gloor und Meier (2003; zit. in EBG, 2007a, S. 1) unterscheiden zwei Arten von Gewalt im häuslichen Kontext:

- **Gewalt als spontanes, situatives Konfliktverhalten** → bei Meinungsverschiedenheiten entgleitet ein verbaler Konflikt; die Gewaltbeziehung dauert nicht lange an; die am häufigsten festgestellte Form von Gewalt in Paarbeziehungen; führt oft zu schweren Verletzungen von betroffenen Frauen
- **Gewalt als systematisches Macht- und Kontrollverhalten** → wiederholte, strategische Durchsetzung der eigenen Ansprüche gegen den Willen des Anderen; die Gewalt ist eingebettet in ein chronisch angewendetes Muster der Kontrolle des Gewaltausübenden

Für Bossart (2002; zit. in EBG, 2007a, S. 2) und Steffens-enn (2010, S. 131) gibt es folgende Gewaltformen, welche einzeln oder zusammen angedroht oder angewendet werden:

- **Physische Gewalt** → Schlagen, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Gegenstände nachwerfen, Betäubung, versuchte/r oder vollendete/r Tötung bzw. Mord
- **Sexuelle Gewalt** → der Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung
- **Psychische Gewalt** → Drohung, Nötigung, Erpressung, Freiheitsberaubung, Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Erzeugen von Schuldgefühlen, Einschüchterung, Beschimpfung, Gewalt gegen Gegenstände, Vernachlässigung

- **Soziale Gewalt →** Einschränkungen wie Bevormundung, Verbot und Kontrolle von sozialen Kontakten jeglicher Art oder die Einschränkung bzw. das Verbot für die ärztliche Versorgung
- **Ökonomische Gewalt →** Zwang zur Arbeit, Arbeitsverbot, Einzug des Erwerbs, Verfügungsmacht über Finanzen, Einziehung des Haushaltgeldes

Wird sexuelle Gewalt in der Ehe oder in (Ex-)Partnerschaften ausschliesslich und unabhängig von einer anderen Form von Gewalt wie oben beschrieben angewendet, ist eine solche Verletzung der sexuellen Integrität einer Person in unserem Verständnis nicht eine eigentliche Form von HG; solche Straftaten werden im StGB in den Artikeln 189 und 190 separat geahndet (s. auch Kap. 1.1.3).

Stalking[2], also das willentliche und wiederholte Verfolgen, Nachstellen, Bedrohen und Belästigen von Personen aus dem sozialen Nahraum, ist eine Form der Häuslichen Gewalt, welche speziell in oder nach Trennungsphasen (teilweise jahrelang) von Männern angewendet wird. Bei Stalking handelt es sich um nicht erwünschte, wiederholte Handlungen der Kontaktaufnahme, Annäherung oder Belästigung; es zieht sich über einen längeren Zeitpunkt hinweg, implizite Regeln der sozialen Interaktion werden überschritten, das Nachstellen richtet sich an eine spezifische Person, welches von derselben wahrgenommen wird, sich aber deren Einfluss entzieht (vgl. Hoffmann, 2006, S. 3). Solches Verhalten wird einzeln oder in Kombination angewendet (Verhaltensweisen von Stalkern s. Kap. 8.1). Unter anderem kann das Ziel des Stalking eine Wiederaufnahme der Kommunikation und ggf. der ehemaligen Beziehung zwischen Partnern sein.

1.1.3 Gesetzliche Grundlagen

In einem längeren politischen Prozess wurde HG zu einem öffentlichen Thema. Gewalt in Ehe und Partnerschaft sollte nicht mehr stillschweigend hingenommen oder gar akzeptiert werden. Gesellschaftlich wurde dieses Thema aufgegriffen und es wurde gegen die Gewalt im häuslichen Kontext Stellung bezogen. "In der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone wurden in den letzten Jahren verschiedene neue rechtliche Instrumentarien zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich verankert" (zit. aus Egger & Schär Moser, 2008, S. 49). Zu erwähnen ist hierbei z. B. der Art. 123 StGB, welcher die Schädigung von Körper und Gesundheit bei HG abdeckt.

[2] engl. für anschleichen, nachstellen, anpirschen